



# Altmarkkreis Salzwedel

## Der Landrat



DIE ALTMARK  
GRÜNE WIESE  
MIT ZUKUNFT

### LESEFASSUNG

#### **Amtliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel**

Auf der Grundlage von § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 16 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausschreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (14. SARS-CoV-2 EindV) in Sachsen-Anhalt vom 16.06.2021 in der derzeit gültigen Fassung folgende

#### **Vierte Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel**

**zuletzt geändert durch  
die Dritte Änderungsverordnung vom 01.11.2021**

##### **§ 1 Feststellung 7-Tage-Inzidenz**

Es wird festgestellt, dass vor Bekanntgabe dieser Rechtsverordnung die Sieben-Tage-Inzidenz im Altmarkkreis Salzwedel einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat. Die genauen Zahlen können auf der Internetseite des Robert Koch-Institutes unter [www.rki.de](http://www.rki.de) nachverfolgt werden.

##### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung hebt teilweise die in der 14. SARS-CoV-2 EindV getroffenen Regelungen zur Testpflicht auf und gilt für das gesamte Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.

##### **§ 3 Regelungen zur Testpflicht**

Die Testpflicht entfällt für den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 sofern dieser im Freien stattfindet, mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen. Die Testpflicht entfällt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2 EindV sowie in allen weiteren nach der 14. SARS-CoV-2 EindV geregelten Fällen.

##### **§ 4 Aufhebung der Rechtsverordnung**

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, kann diese Rechtsverordnung unter Abwägung der Indikatoren entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2 EindV ganz oder teilweise aufgehoben werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 26. August 2021 in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 12. November 2021 außer Kraft.

Salzwedel, den 28.10.2021

**gez. Ziche**